



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.2052.01

GD/P052052  
Basel, 5. Juli 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 4. Juli 2006

## Ratschlag

**Entwurf zu einem neuen Gesetz betreffend das Halten von  
Hunden (Hundegesetz)**

### 1.1.1 Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
2.1 Das geltende Hundegesetz .....	<b>3</b>
2.2 Vernehmlassungsentwurf und -verfahren	
2.3 Situation beim Bund	<b>4</b>
<b>3. Der Gesetzesentwurf</b> .....	<b>5</b>
3.1 Marginalien	
3.2 Die Bestimmungen im Einzelnen .....	<b>5</b>
3.2.1 Zum Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	
3.2.2 Zum Abschnitt II. Potentiell gefährliche Hunde	<b>7</b>
3.2.3 Zum Abschnitt III. Verschiedene Bestimmungen	<b>9</b>
3.2.4 Zum Abschnitt IV. Schlussbestimmungen	<b>10</b>
<b>4. Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Antrag</b> .....	<b>11</b>

#### Anhang

- Gesetzesentwurf
- geltendes Hundegesetz

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem vorgelegten Entwurf zu einem neuen Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) zuzustimmen.

## 2. Einleitung

### 2.1 Das geltende Hundegesetz

Das geltende Hundegesetz stammt aus dem Jahre 1982 und wurde seither zwei Mal (1992 und 2000) einer Teilrevision unterzogen. Im Jahre 1992 wurde in der Hauptsache lediglich die Hundesteuer von CHF 100 auf neu CHF 150 erhöht, während im Jahre 2000 als Reaktion auf die damals bekannt gewordenen Zwischenfälle mit potentiell gefährlichen Hunden neue Vorschriften über das Halten von solchen Hunden in das Gesetz aufgenommen wurden. Die Vorschriften über die potentiell gefährlichen Hunde hatten in erster Linie die Einführung einer Bewilligungspflicht für solche Hunde und die für eine Bewilligung zu erfüllenden Voraussetzungen (Nachweis genügender kynologischer Kenntnisse, guter Leumund, Mindestalter 20 Jahre, Herkunftsnachweis des Hundes und Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip) zum Inhalt. Diese Gesetzesänderung wurde am 31. Dezember 2000 wirksam und hat sich seither bewährt.

Die Ereignisse mit potentiell gefährlichen Hunden (oft unrichtigerweise als "Kampfhunde" bezeichnet) führten zu einer Sensibilisierung des Themas Hund in der Bevölkerung. Vorfälle mit potentiell gefährlichen Hunden wurden vermehrt öffentlich wahrgenommen und der Ruf nach neuen Vorschriften laut. Seit der Gültigkeit der neuen Bestimmungen wurden weit weniger solcher Hunde in Basel angemeldet. Von ursprünglich über 200 erteilten Bewilligungen bestehen heute noch 158. Das baselstädtische Hundegesetz hatte schweizweit Pioniercharakter und hat diesen bis heute behalten. Der Kanton Basel-Landschaft hat es praktisch identisch übernommen und auch der Bund hat sich dafür interessiert.

### 2.2 Vernehmlassungsentwurf und -verfahren

Diese Tatsachen und die Feststellung, dass das geltende Hundegesetz im Übrigen systematisch und materiell den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag, haben das Gesundheitsdepartement veranlasst, ein totalrevidiertes Hundegesetz zu erarbeiten. In diese Arbeiten platzten Meldungen über gravierende Ereignisse mit potentiell gefährlichen Hunden, insbesondere das tragische Ereignis von Oberglatt/ZH von Anfang Dezember 2005, bei welchem ein sechsjähriges Kind von drei Pit Bull-Terriern zu Tode gebissen worden ist. Als Folge davon und der darauf hin einsetzenden grossen Diskussionen in der ganzen Schweiz hat der Bundesrat mit Wirkung ab 2. Mai 2006 als erste für die ganze Schweiz gültige Massnahmen eine Meldepflicht von Ärzten, Tierärzten, Zollorganen und Hundeausbildnern für Hundebisse bei Menschen oder anderen Tieren erlassen sowie bestimmt, dass Hunde aus einer Zucht stammen müssen, welche auf eine geringe Aggressionsbereitschaft ausgerichtet ist, und dass, wer einen Hund hält, die nötigen Vorkehrungen zu treffen hat, damit der Hund

Menschen und Tiere nicht gefährdet. Ab 15. August 2006 müssen alle Hunde vor der Abgabe aus der Zucht, spätestens aber drei Monate nach der Geburt, mit einem Mikrochip versehen sein. Schliesslich sind ab diesem Datum alle Hundehalterinnen und -halter, welche einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen an eine von den Kantonen beauftragte Datenbank zu melden. Die Dringlichkeit des Erlasses eines neuen Hundegesetzes wurde durch das Zubeissen eines Rottweilers gegenüber einem sechsjährigen Kind in Basel am 3. Mai 2006, bei dem das Kind Gesichts- und Armverletzungen erlitt, eindrücklich bestärkt.

Am 13. Dezember 2005 wurde den Medien der Entwurf für ein neues Hundegesetz vorgestellt. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. Dezember eingeleitet und dauerte bis zum 15. März 2006. Von den zur Vernehmlassung eingeladenen über 20 Stellen nahmen zwölf die Gelegenheit wahr, sich Gehör zu verschaffen. Ausnahmslos alle 12 Vernehmlassenden haben der Stossrichtung des Entwurfs grundsätzlich zugestimmt, wobei diese Zustimmung von praktisch "vorbehaltlos" bis "unter Berücksichtigung gewisser Bemerkungen" reichte. Zu zwei ausdrücklich thematisierten Fragestellungen (Rasseverbot? und Meldepflicht für Hundebisse?) haben sich nur sechs Vernehmlassende ausdrücklich geäußert. Die Einführung der Möglichkeit eines Verbotes bestimmter Hunderassen haben drei Vernehmlassende grundsätzlich abgelehnt. Ausdrücklich zugestimmt haben dieser Möglichkeit ebenfalls drei Vernehmlassende. Die Meldepflicht für Hundebisse wurde grossmehrheitlich begrüßt. Ausdrücklich abgelehnt wurde schliesslich von einer vernehmlassenden Stelle die Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter und -halterinnen.

Als Fazit des Vernehmlassungsverfahrens kann demnach festgestellt werden, dass der Entwurf als Ganzes - versehen mit differenzierten Bemerkungen - überwiegend begrüßt wurde.

### **2.3 Situation beim Bund**

Der Bundesrat hat es bisher abgelehnt, eine für die ganze Schweiz geltende Regelung für ein Verbot potentiell gefährlicher Hunde zu treffen. Der erste Entwurf eines totalrevidierten baselstädtischen Hundegesetzes (vgl. Ziff. 2.2 hievon) wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Veterinärwesen dem dafür zuständigen Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zugestellt. Dieser wie schon die Gesetzesänderung vom Jahre 2000 wurden denn auch als "Mustergesetze" für eine gesamtschweizerische Regelung betrachtet. Da jedoch bis heute keine Bundesregelung zustande gekommen ist, müssen die Kantone autonom handeln. Wir sind der Meinung, dass ein generelles Verbot von bestimmten Hunderassen auf Kantonsebene nicht sinnvoll wäre; ein solches Verbot müsste flächendeckend vom Bund verfügt werden. Sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat wurden Motionen mit deutlichen Mehrheiten überwiesen, in welchen vom Bundesrat landesweite Massnahmen gegen potentiell gefährliche Hunde gefordert werden. Die Präsidentinnen der zuständigen Kommissionen (Nationalrätin Kathy Riklin, Präsidentin der nationalrätlichen Kommission, und Anita Fetz, Präsidentin der ständerätlichen Wissenschaftskommission) vertreten klar die Auffassung, dass ein gesamtschweizerisches Massnahmenpaket zu schnüren sei. Entsprechende Regelungen könnten indessen noch längere Zeit in Anspruch nehmen, weshalb es vorläufig den Kantonen überlassen ist, griffigere Massnahmen zu beschliessen. Bezüglich des Erlas-

ses eines Verbotes bestimmter Hunderassen bietet § 14 des vorgelegten Gesetzesentwurfes den entsprechenden Handlungsspielraum, welcher dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, nötigenfalls für das ganze Kantonsgebiet den Import, die Zucht und/oder die Haltung bestimmter Hunderassen zu verbieten.

### **3. Der Gesetzesentwurf**

#### **3.1 Marginalien**

Das ganze Gesetz wird neu mit Marginalien (Überschriften) zu den einzelnen Bestimmungen versehen. Damit wird die Gesetzesanwendung und die Übersicht über das Gesetz für den Recht Suchenden vereinfacht.

#### **3.2 Die Bestimmungen im Einzelnen**

##### **3.2.1 Zum Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

###### **Zu § 1, Zweck:**

§ 1 nennt den Gesetzeszweck. Danach legt das Gesetz die Voraussetzungen fest, unter denen Hunde, insbesondere auch potentiell gefährliche Hunde, im Kanton Basel-Stadt angeschafft, gehalten und ausgeführt werden können und dürfen. Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Ausweitung des bisherigen Zwecks des Hundegesetzes. Dieses spricht nur von Hundehaltung; die Vergangenheit hat indessen gezeigt, dass auch die Anschaffung und das Ausführen eines Hundes ins Recht gefasst werden müssen. Demnach werden diese Bereiche neu ebenfalls erfasst.

###### **Zu § 2, Grundsätze und Pflichten:**

§ 2 hält die Grundsätze und Pflichten fest, welche für alle Menschen gelten, die Hunde halten oder betreuen. Demnach sind alle Hunde so zu halten, dass durch sie weder Menschen noch Tiere belästigt oder gefährdet werden. Gemäss Abs. 3 werden die Hundehalterinnen und –halter neu ausdrücklich verpflichtet, den Kot nicht nur auf öffentlichem Grund und Boden, sondern auch auf landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen aufzunehmen. Durch Kühe aufgenommener Hundekot kann zu Krankheiten der Kühe führen, weshalb es auch im Interesse der Bauern liegt, eine solche Verpflichtung neu ins Gesetz aufzunehmen. Gemäss Abs. 4 wird die Verpflichtung für alle Hundehalterinnen und –halter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eingeführt. Bisher galt diese Verpflichtung nur für Halterinnen und Halter potentiell gefährlicher Hunde. Da aber jeder Hund Ursache für einen Haftpflichtfall sein kann (zu denken ist dabei z. B. an einen Hund, der einen Verkehrsunfall verursacht), liegt eine entsprechende Verpflichtung auch im Interesse aller Hundehalterinnen und –halter.

###### **Zu §§ 3 und 4, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht und Registrierungsstelle**

Neu wird in § 3 die Pflicht verankert, jeden Hund mit einem Mikrochip zu versehen, und wird eine vom Regierungsrat zu bezeichnende Registrierungsstelle (§ 4) geschaffen. Der Bun-

desrat hat zwar am 12. April 2006 als Folge von Ereignissen mit potentiell gefährlichen Hunden beschlossen, nicht nur für diese Hunde, sondern für alle Hunde die Kennzeichnung mit einem Mikrochip vorzuschreiben. Trotzdem soll diese Pflicht auch im Kanton auf Gesetzesstufe eingeführt werden. Wenn alle Hunde mit einem Mikrochip versehen sind, ist z. B. das Auffinden des Hundehalters bzw. der Hundehalterin bei einem entlaufenen Hund problemlos. Es ist damit auch nicht mehr möglich, Hunde einfach auszusetzen.

### **Zu §§ 5 – 7, Hundesteuer, Erlass der Hundesteuer und Halten von mehr als zwei Hunden**

Das Gesetz stipuliert nach wie vor, dass für jeden über drei Monate alten Hund oder wenn ein Hund länger als sechs Wochen im Kantonsgebiet gehalten wird, eine Steuer zu entrichten ist (§ 5). Diese Steuer ist als sogenannte Gemengsteuer zu betrachten, da sie grundsätzlich für alle Hunde Haltenden gleich hoch und nicht vom Einkommen abhängig ist. Eine Gemengsteuer ist eine öffentliche Abgabe, bei der eine Gebühr mit einer Steuer verbunden wird, indem die Abgabe zwar als Gegenleistung für eine staatliche Leistung erscheint, aber in ihrer Höhe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt wird. Für die Erhebung muss deshalb die gleiche Grundlage wie für eine Steuer erfüllt sein, d.h., dass sie auf Gesetzesstufe geregelt sein muss. Letztmals wurde die Hundesteuer im Jahre 1992 erhöht. Seither ist sie immer gleich hoch geblieben. Angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Teuerung und dem mit der Hundekontrolle verbundenen Aufwand ist eine bescheidene Erhöhung um 10 Franken, also CHF 160 vertretbar. Die bisherige Regelung, dass das Steuerjahr vom 1. April bis zum 31. März dauert, hat sich bisher aus administrativen Gründen bewährt und soll so beibehalten werden. Eine Umstellung auf Anfang Jahr, wie dies in einer Vernehmlassungsantwort angeregt wurde, wäre zwar möglich, würde aber einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten und brächte grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückerstattung bzw. Anrechnung bereits bezahlter Steuern mit sich.

Gemäss dem in Vernehmlassung geschickten Entwurf war vorgesehen, die bisherige Steuerfreiheit für Diensthunde, ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Katastrophenhunde usw. aufzuheben. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde dies bezüglich der Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und des Militärs kritisiert, weshalb für diese Hunde weiterhin Steuerfreiheit gelten soll. Ebenfalls beibehalten wird die Regelung, dass für Blindenhunde und aus sozialen Gründen und in Härtefällen auf die Erhebung der Steuer verzichtet werden kann. Ein weiter gehender Steuererlass erscheint heute nicht mehr gerechtfertigt (§ 6).

Schon bisher war das Halten von mehr als zwei Hunden bewilligungspflichtig. An dieser Bewilligungspflicht wird festgehalten (§ 7). Dass erst Hunde ab der zwölften Lebenswoche bewilligt werden müssen, ist darin begründet, dass es damit einem Hundehalter ermöglicht wird, seine Hündin einen Wurf aufziehen zu lassen. Nach dem Absetzen, also spätestens nach 12 Wochen, müssen die Jungen aber abgegeben werden oder muss eine Haltebewilligung vorliegen.

### 3.2.2 Zum Abschnitt II. Potentiell gefährliche Hunde

#### Zu § 8, Definition

In § 8 wird definiert, was unter einem potentiell gefährlichen Hund verstanden wird. Demnach gelten als solche alle Vertreter von Hunderassen, bei welchen aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes oder aufgrund ihrer Zucht und Abstammung oder aufgrund von Erfahrungswerten ein erhöhtes Gefahrenpotential (wie z. B. Aggressionspotential) erwartet werden muss. Miteingeschlossen sind auch Kreuzungen mit solchen Rassen. Diese Definition entspricht internationalem Standard.

#### Zu §§ 9 – 13, Bewilligungspflicht, -voraussetzungen, -verweigerung

Die Paragraphen 9 – 13 regeln alles, was mit einer speziellen Kontrolle der potentiell gefährlichen Hunde zusammenhängt. Zunächst wurden aus einer einzigen Bestimmung über die Bewilligungspflicht für potentiell gefährliche Hunde gemäss Vernehmlassungsentwurf fünf separate Paragraphen gemacht, welche ihrerseits mit Marginalien versehen sind. Dies erleichtert die Übersicht über die geregelten Punkte.

In § 9 wird stipuliert, dass das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes einer Bewilligung bedarf. Diese Bewilligung ist vor der Anschaffung eines Hundes einzuholen. Grundvoraussetzung zum Erhalt einer solchen Bewilligung ist das kumulative Erfüllen der in § 10 aufgeführten Voraussetzungen. Diese entsprechen in den Grundzügen den bereits seit dem Jahreswechsel 2000/2001 für eine Bewilligungserteilung als notwendig bezeichneten Voraussetzungen (Nachweis genügender kynologischer Kenntnisse des Hundehalters bzw. der Hundehalterin, ungetrübter Leumund, Mindestalter 18 Jahre, genügender Herkunftsnachweis des Hundes, Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip). Das Mindestalter zur Berechtigung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes wurde unter Berücksichtigung der Regelung im Kanton Basel-Landschaft neu auf 18 Jahre festgelegt. Des weiteren darf der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neu nicht wegen eines Deliktes vorbestraft sein, welches das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt. Im geltenden Gesetz heisst es etwas unbestimmt, dass der Gesuchsteller "nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution" vorbestraft sein darf. Diese Formulierung war in der Vergangenheit mitunter zu wenig griffig und schränkte den Kreis der zu verhindernden Bewilligungen ein, obwohl es hin und wieder richtig gewesen wäre, eine Bewilligung zu verweigern.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde vorgeschlagen, das Mindestalter zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes auf 25 Jahre festzulegen. Dieses wurde zwar in keiner Vernehmlassung in Zweifel gezogen, doch wurde nach reiflicher Überlegung und unter Berücksichtigung des Erreichens der Volljährigkeit mit 18 Jahren und unter Berücksichtigung der Regelung im Kanton Basel-Landschaft das Alter neu auf 18 Jahre festgelegt. Um dennoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass junge Erwachsene im Alter von über 20 Jahren oft charakterlich gefestigter sein dürften als jüngere Menschen, wird es im Sinne von § 10 Abs. 2 den zuständigen Behörden (Veterinäramt) überlassen sein, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens das Alter bzw. die persönliche Reife der Gesuchstellerin oder des

Gesuchstellers mit einzubeziehen. Wichtig ist die Voraussetzung von § 10 lit. f, wonach im gleichen Haushalt neben einem potentiell gefährlichen Hund kein weiterer solcher Hund mit einem Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden darf. Diese Regelung entspricht der neusten Regelung im Kanton Zürich nach dem Ereignis von Oberglatt.

Erfüllt jemand die verlangten Voraussetzungen nicht, kann die Bewilligung verweigert werden (§ 11). Eine Bewilligung kann auch verweigert werden, wenn berechtigter und begründeter Verdacht besteht, dass die Anschaffung und Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes zur Vornahme oder Duldung unerlaubter oder widerrechtlicher Handlungen - im weitesten Sinne also missbräuchlich – erfolgen soll. Zu denken ist dabei z. B. daran, dass der Hund zur Erzwingung von Prostitution verwendet werden könnte bzw. soll. In Absatz 2 wird sodann festgehalten, dass Personen, welchen die Erteilung einer Bewilligung verweigert würde, sollten sie ein entsprechendes Gesuch stellen, einen solchen Hund auf Kantonsgebiet nicht ausführen dürfen. Solche Fälle hat es schon gegeben. Wiederholt war nämlich der Verdacht begründet, dass solche Hunde durch Drittpersonen angeschafft werden, die von Personen vorgeschoben werden, welche wegen einer oder mehrerer fehlender Voraussetzungen keine Bewilligung erhalten würden.

Schliesslich wird in einem neuen § 12 festgelegt, dass eine erteilte Bewilligung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes in Wiedererwägung gezogen werden kann, wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Halters oder der Halterin geändert haben.

Neu ist § 13, welcher den Zuzug von Personen in den Kanton Basel-Stadt regelt, welche bereits einen potentiell gefährlichen Hund halten. Diese haben innert 14 Tagen seit dem Zuzug eine Haltebewilligung zu beantragen. Falls bereits eine solche Bewilligung eines anderen Kantons vorliegt, kann auf diese abgestellt werden. Werden nicht alle Voraussetzungen gemäss § 10 erfüllt, darf der Hund nur behalten werden, wenn er schon längere Zeit beim gleichen Halter gewesen ist und wenn die Beurteilung des Hundes keine offensichtlichen Anzeichen einer Gefährdung ergeben hat.

#### **Zu § 14, Verbot von potentiell gefährlichen Hunden**

Die wohl umstrittenste Bestimmung des neuen Gesetzes ist § 14. Darin soll der Regierungsrat ermächtigt werden, den Import, die Zucht und/oder die Haltung von bestimmten Rassen potentiell gefährlicher Hunde für das ganze Kantonsgebiet zu verbieten. Zudem erhält der Regierungsrat das Recht, eine Liste der als potentiell gefährlich geltenden Hunderassen und deren Kreuzungen zu erstellen. Wie unter Ziffer 2.3 dieses Ratschlages ausgeführt, hat es der Bundesrat bis jetzt trotz entsprechender Forderungen aus dem Parlament abgelehnt, auf diese Forderung einzugehen und überhaupt nur schon die Möglichkeit eines Verbotes zu prüfen. Er hat entsprechende Regelungen bewusst den Kantonen überlassen. Ein solches Verbot müsste letztlich als Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet werden, weshalb die Rechtsgrundlage dazu auf Gesetzesstufe geschaffen werden muss. Eine Verordnung ist dafür nicht ausreichend. Trotz der Stellungnahme von drei Vernehmlassenden, keine Möglichkeit zur Aussprechung eines Verbotes zu schaffen, erachtet es der Regierungsrat mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Mehrheit der Vernehmlassenden für richtig, sich die Kompetenz zum Erlass eines Verbots geben zu lassen. Dass das Erstellen einer sogenann-



ten Rassenliste zulässig ist, hat das Bundesgericht in einem neuen Entscheid aus dem Kanton Basel-Landschaft bestätigt (Urteil 2P.146/2005 vom 17. November 2005, BGE 132 I 7).

### **3.2.3 Zum Abschnitt III. Verschiedene Bestimmungen**

#### **Zu § 15, andere verhaltensauffällige Hunde**

§ 15 hält fest, dass die Vorschriften über das Halten potentiell gefährlicher Hunde auch für andere verhaltensauffällige Hunde zur Anwendung gebracht werden können, wenn diese in der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen. Damit ist sicher gestellt, dass auch bei Verhaltensauffälligkeiten von Hunden anderer Rassen als potentiell gefährliche Hunde die gleichen strengen Vorschriften angewendet werden können. Dies gibt den verantwortlichen Behörden das Recht, in jedem Fall – falls nötig – einzuschreiten und erforderliche Massnahmen ergreifen zu können.

#### **Zu § 16, entlaufene' zugelaufene oder herrenlose Hunde**

Gemäss Art. 720a ZGB haben die Kantone Tierfundmeldestellen zu bezeichnen. Die Grundlage dafür wird in § 16 geschaffen. Entlaufene und/oder zugelaufene sowie herrenlose Hunde sind möglichst rasch, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen der Tierfundmeldestelle zu melden. Die Tierfundmeldestelle wird vom Regierungsrat bezeichnet.

#### **Zu § 17, Massnahmen**

Die Bestimmungen des § 17 gelten für alle Hunde. Demgemäss entscheidet die zuständige Stelle (in der Regel das Veterinäramt) über zu ergreifende Massnahmen, wenn ein Hund (also nicht nur ein potentiell gefährlicher Hund) gefährliche Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Im Sinne der Rechtssicherheit und wegen der allfälligen Verletzung von Grundrechten sollen die möglichen Massnahmen nicht mehr nur in der Verordnung, sondern im Gesetz festgeschrieben werden. In diesem Sinne findet sich in Abs. 2 von § 17 ein ganzer Katalog möglicher Massnahmen, wobei weitere Massnahmen im Einzelfall gemäss Abs. 4 vorbehalten bleiben. Die möglichen Massnahmen reichen z. B. von der Anordnung des Besuchs eines Verhaltenskurses mit dem Hund, über die Verfügung eines Maulkorb- oder Leinenzwanges bis hin zur Verfügung der Einschläferung eines Hundes.

Ist Gefahr im Verzuge oder besteht sonst wie dringender und begründeter Verdacht, dass von einem potentiell gefährlichen Hund oder einem anderen in seinem Verhalten auffälligen Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht, kann dieser gemäss Abs. 3 zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung beschlagnahmt und an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden. Die Kosten für die Unterbringung des Hundes gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters.

#### **Zu § 18, Verbot des Haltens oder Ausführens eines Hundes**

Gegenüber dem in Vernehmlassung geschickten Entwurf ist § 18 neu. Im Zuge der Arbeiten am Gesetzesentwurf und aus der täglichen Arbeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch

eine griffige Bestimmung über das Verbot des Haltens oder Ausführens eines Hundes zur Verfügung zu haben. Mit § 18 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass bei begründetem Verdacht, dass eine Person den Pflichten einer korrekten Hundehaltung bzw. den Pflichten des korrekten Ausführens von Hunden nicht nachkommt oder die mit dem Umgang mit Hunden gegebenen Pflichten in grober Weise verletzt, sowohl das Halten oder auch nur schon das Ausführen eines Hundes verboten werden kann. Dieses Verbot hätte auch in § 17 integriert werden können, doch kommt ihm als separate Bestimmung mehr Gewicht zu.

### **Zu § 19, Diensthunde**

Das Halten von Diensthunden der Polizei und des Grenzwachtkorps ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Dies war schon bisher so, war bzw. ist aber nur in der Verordnung über das Halten von Hunden geregelt. Da dies eine Ausnahme von der Regel darstellt, ist es systematisch richtig, dies im Gesetz zu regeln.

### **Zu § 20, Meldepflicht**

Die in § 20 stipulierte Pflicht zur Meldung von Vorfällen mit Hunden ist konform mit der vom Bundesrat mit Wirkung ab 2. Mai 2006 verfügten Meldepflicht. Zur Meldung von Vorfällen, bei denen Menschen oder Tiere erheblich verletzt wurden oder Anzeichen eines ausgeprägten Aggressionsverhaltens bestehen, sind Tierärztinnen und –ärzte, Ärztinnen und Ärzte, Polizeiorgane, Zollorgane und Hundeausbildende verpflichtet. Meldungen können auch erstattet werden von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung schlechthin. Die zuständige Behörde hat den gemeldeten Fällen nachzugehen und trifft die erforderlichen Massnahmen gemäss den §§ 17 und 18.

## **3.2.4 Zu Abschnitt IV. Schlussbestimmungen**

### **Zu den §§ 21 – 24, Strafbestimmungen, Ausführungsbestimmungen, Aufhebung bisherigen Rechts, Wirksamkeit**

Die weiteren Bestimmungen der §§ 21 – 24 betreffen die Strafbestimmungen, die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, welche beim Regierungsrat liegt, sowie die Aufhebung bisherigen Rechts und das Wirksamwerden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und dessen Vollzugserlasse werden nach den Bestimmungen des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes bestraft. Schliesslich soll das Gesetz unmittelbar nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist wirksam werden.

#### 4. Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft

Das vorgelegte Hundegesetz ist inhaltlich mit der Hundegesetzgebung des Nachbarkantons Basel-Landschaft abgestimmt.

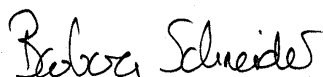
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juni 2006 klar dahingehend geäußert und dem Regierungsrat einen entsprechenden Auftrag erteilt, einen Revisionsvorschlag für das basellandschaftliche Hundegesetz vorzulegen, welcher analog zum baselstädtischen Gesetz ausformuliert sein soll. Damit dürfte in echt partnerschaftlicher Abstimmung eine praktisch gleich lautende Rechtslage zwischen den beiden Kantonen geschaffen werden.

#### 5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vorgelegten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

#### Beilagen

- Entwurf des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz)
- geltendes Hundegesetz